

unseren Tag mit einer Tour durch die Wohnstätten der kleinen und armen Leute von Südkalifornien verbracht. Die Wege zu ihren Grundstücken sind meist nicht geteert, viele leben in Wohnwagen, ihre Häuser umfassen selten mehr als drei Zimmer. Ich kenne nun einige ihrer Fragen und Unsicherheiten, die diesem schwarzen Kasten und dem Sender am Fußgelenk gelten. Und ich kenne den Witz des Bewährungshelfers, mit dem er seine sachlichen Erörterungen stets abschließt, daß »Sie während der elektronischen Überwachung keine Waffen im Haus haben dürfen, besonders keine Atombomben«.

Ich werde mich im Hotel für meine Einladung zum Abendessen im Hause des Leiters der Bewährungsbehörde umziehen. Hier werde ich das andere, das mittelständische, das gepflegte Amerika sehen. Mit einem Glas guten kalifornischen Weins in der Hand werden wir vor dem Kamin stehen, während seine Frau und seine Tochter das Dinner

vorbereiten. Er wird mich fragen, wie ich sein elektronisches Hausarrestprogramm finde. Ich werde verlegen sein und um eine ehrliche Antwort ringen. Denn die Arbeit wird von ihm und seinen Kollegen mit viel Bemühen und dem echten Willen zur Verbesserung des außer Rand und Band geratenen Strafsystems getan. Meine Antwort kann daher nur sein: Es mag sich in den Vereinigten Staaten als eine pragmatische Reaktion auf eine verfahrenere Situation anbieten.

Doch letztlich ist es nur ein weiterer Baustein, um die gewinnträchtige Einsperrung breiter Bevölkerungsschichten überhaupt zu ermöglichen. Das werde ich ihm sagen und dazu, daß ich mir für Deutschland keine Situation wünsche, in der eine Diskussion über diese Art der Überwachung Sinn macht.

*Dr. Michael Lindenberg ist  
Kriminologe an der Universität  
Hamburg*

Seit 1980 enthält das BewHG auch eine Förderbestimmung für die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen der Haftentlassenhilfe. Seit 1987 wird neben der gerichtlich angeordneten auch die freiwillige Bewährungshilfe ermöglicht. 1988 wird der zuvor bereits als Modellversuch praktizierte Außergerichtliche Tauschgleich für Jugendliche im Jugendgerichtsgesetz verankert und seine Durchführung durch Ergänzungen im BewHG der Bewährungshilfe übertragen.

Die jüngste Novelle des Bewährungshilfegesetzes, die am 1. Juli 1997 in Kraft treten wird, enthält die gesetzliche Berücksichtigung des am 1. Juli 1994 zwischen der Republik Österreich und dem VBSA abgeschlossenen Generalvertrages über die Durchführung der Straffälligenhilfe. Der Abschluß des Generalvertrages war insofern ein wichtiger Schritt in Richtung Privatisierung und Autonomie des VBSA, als er in seinen Grundzügen ein zivilrechtlicher Vertrag ist, in dem der VBSA die Stellung eines Auftragnehmers und die Republik Österreich die Stellung eines Auftraggebers hat.

Ausspruch gerichtlicher Strafen beschränkten, haben sich bis heute verschiedenste soziale Interventionen zur Bewältigung der Tatfolgen und zur Vorbeugung neuer Straftaten entwickelt und entwickeln sich weiter. Eine besonders wichtige Rolle nehmen dabei diversionelle Maßnahmen ein, die bereits auf breiter Basis im Jugendgerichtsgesetz verankert sind. Auch für das Erwachsenenstrafrecht wurden im Justizministerium bereits die wichtigsten Vorarbeiten für ein Diversionspaket erledigt, das in Form eines Ministerentwurfes Anfang 1997 zur Begutachtung ausgesendet werden wird.

Es ist abzusehen, daß die Zahl jener Strafverfahren, die allein durch Bestrafung beendet werden, weiterhin sinkt und die Zahl jener Strafverfahren, die sich durch soziale Interventionen anderer Art auszeichnen, weiterhin steigt. Darüber hinaus wird auch immer stärker die Notwendigkeit psychosozialer Betreuung und Hilfestellung für verurteilte Personen erkannt. Um diesen Entwicklungen erfolgreich entsprechen zu können, benötigen die Sozialen Dienste in der Strafjustiz differenzierte und umfassende Aufgabenbeschreibungen, eine diesen angepaßte Rechtsstellung der SozialarbeiterInnen und sonstigen MitarbeiterInnen und organisatorische Bestimmungen, die eine ausreichende Versorgung, Vernetzung und eine Sicherung der fachlichen Standards ermöglichen.

Diese Aspekte können durch das BewHG, das für die Etablierung einer einzigen Institution – der Bewährungshilfe – konzipiert ist, nicht befriedigend berücksichtigt werden.

## Gründe für die Konzeption des Gesetzesentwurfes und Bedarf eines entsprechenden Gesetzes

Im BewHG 1969 wurden die damaligen fachlichen und organisatorischen Erfahrungen und Erkenntnisse in einer Art festgeschrieben, die nicht nur die Entwicklung der Bewährungshilfe als eine tragfähige und fachlich qualitätsvolle Institution, sondern auch die Etablierung neuer Aufgabenbereiche ermöglichte. So ist das BewHG mittlerweile Trägerbestimmung für die Organisation der Durchführung der Bewährungshilfe, des Außergerichtlichen Tauschgleiches, der Haftentlassenhilfe und der Heimbetreuung. Bestimmungen zu den neuen Aufgabenbereichen wurden mit den jeweiligen Novellen angefügt, ohne daß die grundlegende Systematik des Gesetzes geändert werden konnte. Eine grundlegende systematische Änderung erscheint jedoch mittlerweile dringend geboten.

Während sich zur Entstehungszeit des BewHG die staatlichen Reaktionen auf Kriminalität auf den

## Inhalt des Gesetzesvorschlages

Der Gesetzesvorschlag ist in drei Abschnitte gegliedert. Im ersten Abschnitt sind die Aufgabenbereiche der Sozialen Arbeit in der Strafjustiz genannt. Keiner dieser Aufgabenbereiche ist grundsätzlich neu; alle beziehen sich auf Maßnahmen und Einrichtungen der Straffälligenhilfe, die bereits gesetzlich vorgesehen und tatsächlich existent sind. Der »Versorgungsgrad« mit Einrichtungen der Straffälligenhilfe ist jedoch sowohl in bezug auf die regionale Verteilung als auch in bezug auf Straftätergruppen sehr ungleich. Da

## ÖSTERREICH

# Soziale Interventionen

• Georg Mikusch

**Der Vorstand des Vereines für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit (VBSA) hat vor etwas mehr als zwei Jahren eine Arbeitsgruppe mit Vorarbeiten zu einer Bewährungshilfegesetz-Reform beauftragt. Das Ergebnis, der Vorschlag eines »Bundesgesetzes über die Bewährungshilfe und Soziale Arbeit in der Strafjustiz« wird nun als Anregung zur Weiterentwicklung der Straffälligenhilfe der Fachöffentlichkeit aus Justiz, Wissenschaft und Praxis zur Stellungnahme vorgelegt.**

Die erste gesetzliche Grundlage für die Anordnung von Bewährungshilfe war in Österreich das Jugendgerichtsgesetz 1961, in dem die Betreuung jugendlicher Straftäter durch ehrenamtliche Bewährungshelfer geregelt wurde.

Im BewHG 1969 wurde schließlich die ehrenamtliche durch eine hauptamtliche Bewährungshilfe ergänzt und durch umfangreiche organisatorische und fachliche Regelungen die Entwicklung der Be-

währungshilfe gefördert. Wie auch noch in der heutigen Fassung, sah das BewHG von Anfang an primär die Durchführung der Bewährungshilfe in eigenen Bundesdienststellen vor.

Sekundär wurde, vorerst auf 10 Jahre befristet, dann um zwei weitere Jahre verlängert und schließlich seit 1980 unbefristet, die Übertragung der Durchführung der Bewährungshilfe an private Vereinigungen ermöglicht.

sich alle Aufgabenbereiche bereits als sinnvoll und notwendig erwiesen haben, wird im Gesetzesvorschlag eine umfassende Straffälligenhilfe angestrebt. Die einzelnen Aufgabenbereiche sind:

- Die Gerichtshilfe: Sie ist im Jugendgerichtsgesetz bundesweit vorgesehen, faktisch wird sie jedoch nur in Wien durchgeführt. Sie sollte nicht nur im Jugendgerichtsbereich flächendeckend, sondern auch im Erwachsenenstrafrecht institutionalisiert werden, da gerade beim Ausbau von Reaktionsmöglichkeiten der Gerichte und Staatsanwaltschaften vermehrt sozialarbeiterische Ermittlungen und Entscheidungshilfen benötigt werden.
- Der Außergerichtliche Tauschgleich: dieser hat sich in seiner über 10-jährigen Zeit der Anwendung unumstritten bewährt. Im Erwachsenenstrafrecht ist er jedoch nur in einigen Gerichtssprengeln als Modellversuch vorgesehen. Eine gesetzliche Grundlage auch im Erwachsenenstrafrecht ist im oben genannten Diversionpaket vorgesehen.
- Die Mitwirkung an der Vermittlung und Erbringung von Auflagen und Weisungen: Die Erbringung von Auflagen ist als Diversionsmaßnahme bisher nur im Jugendgerichtsgesetz verankert und soll im Rahmen des Diversionpaketes auch im Erwachsenenstrafrecht eingeführt werden. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß sich Auflagen nur dort bewährt haben, wo eine bedachte Auswahl und Unterstützung der mitwirkenden Stellen und eine Betreuung der Erbringung möglich war.
- Die Bewährungshilfe: Die bisherigen Anwendungsmöglichkeiten sollen im Sinne einer rechtzeitigen Betreuung besonders auf Fälle des Strafaufschubes und anhängiger, aber noch nicht abgeschlossener Strafverfahren ausgedehnt werden. In diesem Zusammenhang wird auch angeregt, die im Jugendgerichtsgesetz bewährten Reaktionen der vorläufigen Einstellung eines Strafverfahrens, des Schuldspruchs ohne Strafe und des Schuldspruchs unter Vorbehalt der Strafe im Erwachsenenstrafrecht vorzusehen. Auch bei einer vorläufigen Verfahrenseinstellung und einem



Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe soll – wie im Jugendstrafrecht – auch im Erwachsenenstrafrecht Bewährungshilfe angeordnet werden können.

- Der Soziale Dienst in den Justizanstalten: Aus systematischen Gründen sollen die Aufgaben des Sozialen Dienstes, die im Strafvollzugsgesetz geregelt sind, auch hier genannt werden, da in den Abschnitten II. und III. besonders die Rechtsstellung deren MitarbeiterInnen und fachliche Standards enthalten sind.
- Haftentlassenenhilfe: Neben den derzeit geregelten Aufgaben nach einem Straf- oder Maßnahmenvollzug soll auch eine vorbereitende Betreuung und Beratung im Entlassungsvollzug und nach einer U-Haft vorgesehen werden.
- Sonstige Dienste und Einrichtungen: dabei ist besonders an Heime, betreute Wohnungen, sozialtherapeutische Einrichtungen, sowie Kommunikations- und Integrationseinrichtungen gedacht.

Im zweiten Abschnitt sind einerseits die Rechte und Pflichten von Sozialarbeitern, und andererseits die Rechte und Pflichten der betreuten Personen enthalten.

Der Umfang der Rechtsstellung ist je Aufgabenbereich separat und im jeweils für die Aufgabenerfüllung adäquaten und notwendigen Ausmaß geregelt. Es sind dabei be-

sonders Rechte zur Kontaktaufnahme mit inhaftierten Klienten, Verständigungsrechte, Akteneinsichtsrechte und Zeugnisschlagsrechte enthalten. Als Novität – zumindest in der ambulanten Straffälligenhilfe – werden auch Rechte der betreuten Personen genannt.

Im dritten Abschnitt wird die Organisation der Sozialen Dienste geregelt.

Grundsätzlich ist sowohl die Aufgabendurchführung durch private Vereinigungen als auch durch Bundesdienststellen ermöglicht. Sofern sich jedoch die Durchführung in privaten Vereinigungen eignet, ist eine Präferenz dieser Form festgestellt. Dies ist einerseits darin begründet, daß – wie auch in den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des Strafrechtsänderungsgesetzes 1996 bemerkt ist – eine Privatisierung die Effizienz und Beweglichkeit bei der Aufgabenerfüllung steigern kann, und andererseits darin, daß nur für private Rechtsträger die Möglichkeit besteht, finanzielle Mittel von unterschiedlichen Gebietskörperschaften und von Spendern zu erhalten.

Weitere wichtige Teile dieses Abschnittes sind die grundsätzlich flächendeckende, aber flexible Ausgestaltung mit Einrichtungen der Straffälligenhilfe (es soll sowohl möglich sein, mehrere Aufgabenbereiche in einer Einrichtung zu erfüllen, als auch gerichtssprengelübergreifend zu arbeiten) und die Einführung fachlicher Standards für alle Aufgabenbereiche (besonders Teamstruktur, Kommunikationsstruktur, Supervision und Fortbildung).

Seit Bekanntwerden der Grundstrukturen der Novellierungsvorstellungen des VBSA kann in Fachkreisen ein starkes, wenn auch teilweise sehr kritisches Interesse an dem Gesetzesvorschlag festgestellt werden. Mit Spannung wird das Eingehen von Stellungnahmen erwartet. Es bleibt zu hoffen, daß zumindest ein Teil der Vorschläge Eingang in die österreichische Rechtsordnung findet.

*Georg Mikusch ist Leiter des Referates für Rechtsangelegenheiten im Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit*

Thomas Trenczek

## Restitution • Wiedergutmachung, Schadensersatz oder Strafe?

Restitutive Leistungsverpflichtungen im Strafrecht der U.S.A. und der Bundesrepublik Deutschland

Das Verhältnis von Wiedergutmachung, Schadensersatz und Strafe wird derzeit als eine der zentralen Fragen unseres Rechts angesehen. Es ist deshalb notwendig, Funktion, Anwendungsvoraussetzungen und Reichweite restitutiver Sanktionen im Spannungsfeld von Zivil- und Strafrecht zu klären. Obwohl die Idee der restitutiven Tatbewältigung aus dem nordamerikanischen Rechtsraum nach Europa reimportiert wurde, fehlte es bisher an einer grundlegenden Untersuchung und Darstellung des US-amerikanischen Restitutionsrechts.

Diese Arbeit legt den Schwerpunkt deshalb auf eine umfassende und komparative Analyse der materiell- und verfahrensrechtlichen Konzeption der Schadenswiedergutmachung in den Strafrechtssystemen der USA und Deutschlands. Dem Autor geht es darum, die Wiedergutmachung als ethisches Grundprinzip des Kriminalrechts wiederzuentdecken, wobei es nicht ausbleiben kann, daß die traditionelle Sichtweise vom Strafrecht in Frage gestellt wird.

Das Buch wendet sich an die im Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs Tätigen, insbesondere aus Justiz, Rechtswissenschaft und Kriminalpolitik.

1996, 265 S., brosch., 38,- DM, 277,- öS, 35,50 sFr, ISBN 3-7890-4268-4 (Interdisziplinäre Beiträge zur Kriminologischen Forschung, Bd. 3)

 **NOMOS**